

## **Bedingungen zum Transportvertrag Livanta B.V.**

Für die "Order Confirmation Transport" der Gesellschaft mit beschränkter Haftung Livanta B.V. mit Sitz Hertsweg 7 in (5451 GS) Mill, Niederlande, eingetragen bei der Handelskammer unter der Nummer 75254328, gelten automatisch die nachstehenden Bedingungen:

### **1. Transportaufträge**

- 1.1 Die Transportaufträge werden durch die Livanta B.V. ausschließlich an das Transportunternehmen in seiner Eigenschaft als Spediteur erteilt.
- 1.2 Die Auftragsvergabe für den Transport an Dritte ist nicht zulässig, außer nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Livanta B.V.

### **2. Zustandekommen des Vertrags**

- 2.1 Der Transportauftrag zwischen der Livanta B.V. und dem Transportunternehmen kommt in dem Moment zustande, in dem die Livanta B.V. den Transportauftrag gegenüber dem Transportunternehmen mittels der "Order Confirmation Transport" bestätigt.
- 2.2 Der Vertrag umfasst den Auftrag der Livanta B.V. an das Transportunternehmen über den Transport von Tieren.

### **3. Organisation des Transports**

- 3.1 Die Organisation des Transports wird durch die Livanta B.V. geregelt.
- 3.2 Die Be- und Entladezeiten wie auch die Be- und Entladeorte werden von der Livanta B.V. festgelegt. Dabei handelt es sich um Ausschlussfristen.

### **4. Zahlung**

- 4.1 Die Livanta B.V. begleicht die Rechnung des Transportunternehmens, nachdem der Transport ausgeführt wurde und alle erforderlichen und obligatorischen Dokumente für den Transport, unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, die CMR-Frachtbriefe, der Livanta B.V. digital zugesandt wurden.
- 4.2 Die Frachtpapiere müssen nach dem Be- und Entladen der Fracht durch das Transportunternehmen unverzüglich digital festgelegt werden. Diese Fotos der Frachtpapiere müssen anschließend zum Nachweis der erfolgten Be- und Entladung an die Livanta B.V. weitergeleitet werden. Darin stehen die deutlich lesbaren Namen der im CMR-Frachtbrief vorkommenden Personen und Unternehmen, die Firmenstempel und die Zahl der transportierten Tiere. Wird dieser Artikel nicht erfüllt, ist die Livanta B.V. nicht zur Zahlung verpflichtet.
- 4.3 Die Begleichung der Rechnung des Transportunternehmens wird von der Livanta B.V. unter Berücksichtigung von Artikel 4.1 und 4.2 innerhalb 14 Tagen nach Fakturierung der Fracht vorgenommen.
- 4.4 Die Fakturierung durch das Transportunternehmen muss unter Angabe des Bezugszeichens, und zwar die Bestellnummer der Livanta B.V. gemäß Angabe im Auftrag, und nachdem die Livanta B.V. alle Transportpapiere erhalten hat, erfolgen.
- 4.5 Erfolgt die Zusendung der Rechnung und der korrekten Originalunterlagen nicht spätestens innerhalb zwei Monaten nach Auftragserteilung, erlischt der Anspruch auf Bezahlung.

## **5. Kontakt mit Auftraggeber**

- 5.1 Es ist dem Transportunternehmen nicht erlaubt, ohne schriftliche Zustimmung der Livanta B.V. mit den Kunden, Auftraggebern, Be- und/oder Entladeadressen und/oder anderen Logistikdienstleistern, mit denen das Transportunternehmen über die Livanta B.V. zusammenarbeitet oder in Berührung kommt, Kontakt aufzunehmen oder mit diesen direkt oder indirekt eine Arbeitsgemeinschaft im weitesten Sinne des Wortes einzugehen. Alle Aufträge müssen streng neutral im Auftrag der Livanta B.V. ausgeführt werden.
- 5.2 Bei einer Verletzung der Neutralität werden offenstehende Beträge nicht beglichen und haftet das Transportunternehmen für alle Schäden, die der Livanta B.V. in folgedessen entstehen.
- 5.3 Bei einem Verstoß gegen die in Artikel 5.1 dieser Bedingungen genannte Verpflichtung schuldet das Transportunternehmen der Livanta B.V., ohne dass dazu eine Inverzugsetzung oder Ankündigung erforderlich wäre, eine sofort fällige Strafe von € 10.000,- je Verstoß, zuzüglich einer Strafe von € 500,- pro Tag oder Tagesteil, an dem der Verstoß besteht oder fortbesteht. Die Zahlung der Strafe gilt unbeschadet der Rechte der Livanta B.V., zum Beispiel des Rechts auf Vergütung des tatsächlich entstandenen Schadens sowie des Rechts, die Erfüllung oder Auflösung des Vertrags mit dem Transportunternehmen zu verlangen.

## **6. Frachtversicherung**

- 6.1 Durch Annahme des Transportauftrags bestätigt das Transportunternehmen, vollständig gegen Schäden aller Art versichert zu sein, die im Rahmen des Transportvertrags entstehen können, und dass die Versicherungsprämien rechtzeitig bezahlt wurden und werden. Das Transportunternehmen muss sich also selbst im Besitz einer Frachtversicherung befinden.

## **7. Genehmigungen**

- 7.1 Durch Annahme des Transportauftrags bestätigt das Transportunternehmen, im Besitz der erforderlichen und obligatorischen Genehmigungen für den Transport von Tieren zu sein. Die Livanta B.V. kann nicht haftbar gemacht werden, wenn sich das Transportunternehmen nicht im Besitz der erforderlichen obligatorischen Genehmigungen für den Transport von lebenden Tieren befindet.

## **8. Anforderungen an Transportmittel und Fahrer**

- 8.1 Transportmittel müssen sich in einwandfreiem Funktionszustand befinden und allen erforderlichen Wartungen, Prüfungen u.dgl. unterzogen worden sein.
- 8.2 Transportmittel müssen für den Transport von Tieren zugelassen sein. Unter anderem muss dann auch die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (Transportverordnung) erfüllt sein.
- 8.3 Das Transportunternehmen garantiert, dass der Fahrer keine strafrechtlich relevante Vergangenheit hat und dass er in Übereinstimmung mit den nationalen und internationalen Vorschriften, unter anderem Ruhe- und Fahrtzeitvorschriften, arbeiten wird.
- 8.4 Der Fahrer wird repräsentativ auftreten und jedem, mit dem er im Rahmen des Transports in Berührung kommt, höflich Rede und Antwort stehen.
- 8.5 Beim Be- und Entladen kontrolliert das Transportunternehmen auf Richtigkeit der Anzahl Tiere und mögliche Unregelmäßigkeiten. Im Fall von Unregelmäßigkeiten und/oder Schäden muss dies im CMR-Frachtbrief vermerkt und abgezeichnet werden. Die sich aus dieser Verpflichtung ergebende Haftung liegt beim Transportunternehmen.
- 8.6 Ist das Transportunternehmen nicht rechtzeitig zum spätesten Be- und Entladedatum und zu dem entsprechenden Zeitpunkt anwesend oder teilt es mit, dass es nicht anwesend sein wird, ist die

- Livanta B.V. berechtigt, unter Umgehung des Transportunternehmens ein anderes Transportunternehmen einzuschalten. Die angegebenen Fristen gelten als Ausschlussfristen.
- 8.7 Eventuelle zusätzliche Kosten und Schäden infolge der in Artikel 8.6 beschriebenen Umstände gehen in diesem Fall voll zulasten des Transportunternehmens. In einem solchen Fall schuldet die Livanta B.V. dem Transportunternehmen weiter nichts.
- 8.8 Bei Problemen, Verzögerung, Schäden oder sonstigen Abweichungen setzt sich das Transportunternehmen direkt mit der Livanta B.V. in Verbindung. Diese Abweichungen werden im Frachtbrief vermerkt und müssen durch den an der Be- bzw. Entladeadresse anwesenden Verantwortlichen abgezeichnet werden, wobei Name und Funktion dieses Verantwortlichen selbst anzugeben sind. Die Livanta B.V. haftet nicht für die Vergütung von Wartezeiten.
- 8.9 Das Stauen erfolgt auf ausdrückliche Verantwortung und Gefahr des Transportunternehmens. Zusätzliche Kosten, gleich welcher Art, für Stauarbeiten, Benutzung von Be- und Entladematerial u.dgl. können der Livanta B.V. nicht in Rechnung gestellt werden.
- 8.10 Verzögerungen gehen auf Rechnung und Gefahr des Transportunternehmens. Das Transportunternehmen stellt die Livanta B.V. von allen Ansprüchen Dritter gegenüber der Livanta B.V. aufgrund eines Schadensersatzes wegen Verzögerung und/oder wegen sonstiger Schäden frei.
- 8.11 Die Auslieferung darf nur aufgrund der von der Livanta B.V. schriftlich genannten Kontakt- und Adressangaben erfolgen, unter anderem zur Vermeidung möglicher Schäden.

## **9. Aussetzung**

- 9.1 Im Fall einer Aussetzung durch die Livanta B.V. hat das Transportunternehmen in keinem Fall Anspruch auf Schadensersatz, außer wenn es sich um Vorsatz oder grobes Verschulden seitens der Livanta B.V. handelt.
- 9.2 Das Transportunternehmen verzichtet ausdrücklich auf Inanspruchnahme eines eventuellen Aussetzungsrechts im weitesten Sinne des Wortes, einschließlich eines Zurückbehaltungsrechts, und garantiert, die Ladung, die niemals Eigentum der Livanta B.V. ist, jederzeit zur Verfügung der Livanta B.V. zu halten und darauf keinerlei Sicherheitsrecht zu beanspruchen.

## **10. Haftung**

- 10.1 Alle Handlungen und Arbeiten erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Transportunternehmens.
- 10.2 Die Livanta B.V. haftet nicht für Schäden, gleich welcher Art, außer wenn das Transportunternehmen nachweist, dass der Schaden durch Vorsatz oder Leichtfertigkeit seitens der Livanta B.V. entstanden ist.
- 10.3 Die Livanta B.V. haftet in keinem Fall für entgangenen Gewinn, Folgeschäden und/oder immaterielle Schäden. Ferner haftet die Livanta B.V. nicht für Kosten, Schäden und Zinsen, die dem Transportunternehmen oder von ihm eingeschalteten Dritten entstehen könnten.
- 10.4 Das Transportunternehmen haftet für Schäden, die der Livanta B.V. und/oder (durch die Livanta B.V. eingeschalteten) Dritten während und/oder wegen der Ausführung des Vertrags entstehen.
- 10.5 Das Transportunternehmen haftet in vollem Umfang für Handlungen seiner Bediensteten oder von Dritten, die von ihm oder für dasselbe eingeschaltet wurden.

## **11. Haftungsfreistellung**

Das Transportunternehmen stellt die Livanta B.V. von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich auf den Vertrag (dessen Ausführung) zwischen Transportunternehmen und Livanta B.V. beziehen (können). Das Transportunternehmen stellt die Livanta B.V. von allen möglichen sonstigen diesbezüglichen Kosten frei, zum Beispiel für deren Berater, Anwälte usw., in Verbindung mit solchen Ansprüchen.

## **12. Verjährung und Nichtigkeit**

- 12.1 Forderungen gegen die Livanta B.V. verjähren durch einfachen Ablauf eines Zeitraums von sechs (6) Monaten.
- 12.2 Forderungen gegen die Livanta B.V. verfallen durch einfachen Ablauf eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten.
- 12.3 Die unter 12.1 und 12.2 genannten Fristen beginnen im Moment des Anfangs des betreffenden Transportauftrags.

## **13. Beendigung des Vertrags**

- 13.1 Eine Beendigung des Vertrags durch die Parteien erfolgt durch schriftliche Kündigung oder von Rechts wegen, wenn der Transport, auf den sich der Transportvertrag bezieht, beendet ist, die Livanta B.V. alle Unterlagen vom Transportunternehmen erhalten hat und die Fakturierung abgeschlossen ist.
- 13.2 Die Livanta B.V. kann den Vertrag zwischenzeitlich zu jeder Zeit kündigen, ohne schadensersatzpflichtig zu sein.
- 13.3 Im Fall einer Beendigung des Transportvertrags werden die Forderungen der Livanta B.V. gegen das Transportunternehmen sofort fällig.
- 13.4 Falls der Transportvertrag, gleich aus welchem Grund, durch das Transportunternehmen beendet wird, bevor das Transportunternehmen die Transportarbeiten ausgeführt hat, ist das Transportunternehmen zur Vergütung der Livanta B.V. entstandenen Kosten, um den Transportauftrag auszuführen (ausführen zu lassen), verpflichtet.

## **14. Schlussbestimmungen**

- 14.1 Wenn und soweit die in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen nicht oder nicht vollständig gültig sein sollten, wird/werden die betreffende(n) Bestimmung/Bestimmungen im Geiste dieses Vertrags interpretiert und gilt dabei die umfassendste Anwendung dieser Bestimmung/Bestimmungen.
- 14.2 Abweichungen von diesen Bedingungen für die Transportverträge sind nur gültig, wenn sie durch die Livanta B.V. schriftlich und ausdrücklich bestätigt wurden.
- 14.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Ausschlussklauseln des Transportunternehmens oder seiner Hilfspersonen sind auf diesen Vertrag nicht anwendbar, außer wenn sich die Livanta B.V. ausdrücklich und schriftlich mit der Anwendbarkeit dieser Bedingungen einverstanden erklärt hat, in welchem Fall die Bestimmungen dieses Vertrags jederzeit gegenüber solchen Bedingungen Vorrang haben.
- 14.4 Die Anwendbarkeit solcher Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Ausschlussklauseln wird, soweit notwendig, hiermit von der Livanta B.V. ausdrücklich zurückgewiesen.
- 14.5 Soweit eine Bestimmung in diesen Bedingungen in Bezug auf die Transportverträge nichtig oder auf andere Weise nicht durchsetzbar ist, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht. Ferner gilt und ist es eine Bedingung, dass die Anwendbarkeit, soweit es das Gesetz zulässt, dem Inhalt der nichtigen (hinfällig gewordenen) Bedingungen am nächsten kommt.
- 14.6 Im Fall von Widersprüchen zu übersetzten Bedingungen hat die niederländische Version dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.
- 14.7 Die Livanta B.V. ist berechtigt, in diesem Vertrag Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen. Die Änderungen treten an dem von der Livanta B.V. angekündigten Zeitpunkt in Kraft.

- 14.8 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, unterliegen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, von dem die Livanta B.V. betroffen ist, niederländischem Recht.
- 14.9 Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien werden in erster Instanz dem zuständigen Gericht am Standort der Livanta B.V. vorgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.